

Satzung der Ortsgemeinde Höheinöd über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Raiffeisenstraße“

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), § 88 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) – jeweils in der aktuellsten Fassung – hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Höheinöd im Rahmen des Umlaufverfahrens am 25.01.2022 den Bebauungsplan „Raiffeisenstraße“, welcher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt wurde, als Satzung beschlossen.

§ 1

Bestandteile der Satzung

Bestandteile der Satzung sind:

1. die Bebauungsplanurkunde mit den zeichnerischen Festsetzungen (Maßstab 1:500)
2. die textlichen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen
3. die textlichen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften im Sinne des § 88 LBauO)

Beigefügt ist eine Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB.

§ 2

Geltungsbereich


Der Geltungsbereich ergibt sich aus der als Satzungsbestandteil beigefügten Bebauungsplanurkunde im Maßstab 1:500. Der Geltungsbereich umfasst sämtliche Grundstücke, die in der Bebauungsplanurkunde dick gestrichelt umrandet sind. Maßgebend für die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist bei einem Widerspruch zwischen dem Textteil und der Bebauungsplanurkunde die Bebauungsplanurkunde.

§ 3

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan „Raiffeisenstraße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Höheinöd, den 02. MRZ. 2022


(Lothar Weber)
Ortsbürgermeister

